

Merkblatt

Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Filialapotheke

Seit Januar 2004 können Sie als Inhaber einer Apothekenerlaubnis bis zu drei Filialapotheken betreiben.

Zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 1 Abs. 2 ApoG benötigen wir von Ihnen zunächst folgende Unterlagen:

- Formloser Antrag auf Erteilung der Apothekenbetriebserlaubnis für die Filialapotheke
- Kaufvertrag, Mietvertrag, wenn eine schon bestehende Apotheke als Filialapotheke erworben wird
- Eigentumsnachweis bzw. Mietvertrag und Baupläne bei Neugründung einer Filialapotheke
- Plan über die Apothekenbetriebsräume mit m²-Angabe und Auflistung der einzelnen Räume
- Benennung eines/r Apothekers / Apothekerin als verantwortlichen Leiter/in der Filialapotheke und Vorlage des geschlossenen Filialleitervertrags

Unterlagen den Filialleiter betreffend:

- Beglaubigte Approbationsurkunde
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Bescheinigung der Landesapothekerkammer
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (nicht älter als 6 Monate)
- Ärztliches Attest
- Verpflichtungserklärung des Filialleiters zur persönlichen Leitung der Filialapotheke (§ 7 Satz 2 ApoG, § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 5 Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO-)

Da für die Haupt- und Filialapotheke nur eine gemeinsame Betriebserlaubnis erteilt werden kann, benötigen wir folgende weitere Unterlagen für den Erlaubnisinhaber:

- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (nicht älter als 6 Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 6 Monate)
- Bescheinigung der Landesapothekerkammer
- Ärztliches Attest
- Eidesstattliche Versicherung, dass keine Vereinbarungen getroffen wurden, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 ApoG)
- Verpflichtungserklärung zur persönlichen Leitung der Hauptapotheke
- Erklärung, ob und gegebenenfalls an welchem Ort in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die EU vertraglich einen

entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, eine oder mehrere Apotheken betrieben werden

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- Haupt- und Filialapotheken müssen innerhalb desselben Kreises oder derselben kreisfreien Stadt oder in einander benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten liegen.
- Der Erlaubnisinhaber trägt auch für die Filialapotheke die volle pharmazeutische, personelle und wirtschaftliche Verantwortung.
- Wird eine Apotheke ohne Erlaubnis betrieben, so hat die zuständige Behörde die Apotheke zu schließen (§ 5 ApoG).
- Die Erlaubnis ist von der Kreisverwaltungsbehörde zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn bei Ihrer Erteilung bzw. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 ApoG nicht vorgelegen / weggefallen ist
- Die Betriebserlaubnis verpflichtet den Erlaubnisinhaber zur persönlichen Leitung der Hauptapotheke in eigener Verantwortung
- Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen wird vom zuständigen Pharmazierat eine fachliche Stellungnahme eingeholt

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Filialapotheken ist die für den Sitz der Hauptapotheke zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Das Landratsamt Hof ist daher nur für die Erlaubniserteilung zuständig, wenn die Hauptapotheke ihren Sitz im Landkreis Hof hat.

Weitere Fragen kann Ihnen der zuständige Pharmazierat der Regierung Oberfranken oder das Landratsamt Hof, Fachbereich 301, Ansprechpartnerin Frau Pelz. Tel. 09281/57 -358 beantworten.